

Wassersport-Club Klare Lanke 1950 e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Wassersport-Club „Klare Lanke 1950“ e. V..
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Der Verein ist am 21. September 1950 gegründet worden und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Landes-Kanu-Verband Berlin e. V..
- (6) Der dreieckige Wimpel des Vereins ist in den Farben blau-weiß gehalten und enthält die Buchstaben WSC KL.L.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Wassersports, insbesondere des Kanu- und Segelsports unter Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes.
- (2) Der Zweck soll insbesondere erreicht werden durch
 - a) die Organisation und Durchführung sportlicher Veranstaltungen, z.B. Wassersportwettbewerbe, Kanuwanderfahrten;
 - b) Teilnahme an entsprechenden Aktivitäten anderer Veranstalter;
 - c) Durchführung eines regelmäßigen Trainingsbetriebs;
 - d) das Bereitstellen und Erhalten vereinseigener Einrichtungen, u.a. Bootshaus, Steganlage, Vereinsboote, Bootsanhänger;
 - e) Durchführung von bzw. Teilnahme an Vorträgen und Kursen zu Themen im Sinne dieses Paragraphen.

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein räumt Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

§ 4 Mittel

- (1) Der Verein finanziert seine Aufgaben, die sich aus § 2 der Satzung ableiten, durch
 - a) Beiträge
 - b) Aufnahmegebühren
 - c) Umlagen
- (2) Beiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Umlagen werden von der Mitgliederversammlung nur zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, beschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Wassersport ausübt, ausüben oder fördern will und die Ziele des Vereins gemäß § 2 bejaht.
- (2) Der Verein setzt sich zusammen aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern, das sind erwachsene Mitglieder, die zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) fördernden Mitgliedern, das sind erwachsene Mitglieder, die den Wassersport nicht aktiv ausüben.
 - c) jugendlichen Mitgliedern bis 18 Jahren.
 - d) Ehrenmitgliedern
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht erblich.
- (4) Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 6 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Erwerb der Mitgliedschaft
 - a) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Er muss schriftlich erfolgen unter Anerkennung der Vereinssatzung und vom Bewerber unterzeichnet sein, bei jugendlichen Bewerbern zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter.
 - b) Der Vorstand hat den Eingang des Antrages zu bestätigen. Mit dem in diesem Schreiben benannten Datum beginnt die sechsmonatige Probezeit und die Beitragspflicht.
 - c) Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die endgültige Aufnahme.
 - d) Die Entscheidung ist dem Bewerber binnen zwei Wochen schriftlich ohne Angabe von Gründen bekannt zugeben.
 - e) Mit Datum des positiven Bescheids wird die Aufnahmegebühr fällig und der Bewerber ist Mitglied mit allen Rechten und Pflichten.
 - f) Ein negativer Bescheid berechtigt nicht zur Rückforderung von Beitragszahlungen.
- (2) Ruhen der Mitgliedschaft
 - a) In besonders begründeten Fällen kann vom Vorstand auf schriftlichen Antrag des Mitglieds für maximal drei Jahre dessen Mitgliedschaft als ruhend erklärt werden. In dieser Zeit entfallen Rechte gemäß § 7, die Beitragspflicht und Arbeitsleistungen.
 - b) Für den Antrag ist eine Frist von sechs Wochen zum Quartalsende einzuhalten.

- c) Privateigentum ist vom Mitglied vor Beginn der Ruhezeit sicher zu stellen.
 - d) Die Wiederaufnahme der Mitgliedschaft ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und von diesem schriftlich zu bestätigen. Mit Datum der Bestätigung ist es wieder ordentliches Mitglied und damit in alle Rechte und Pflichten gemäß §§ 7 und 8 eingesetzt, es entfällt jedoch die Aufnahmegebühr.
- (3) Erlöschen der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft erlischt durch
- a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
- (4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Halbjahresende des Geschäftsjahres.
- (5) Ausschluss: Mitglieder können aus wichtigen Gründen, z. B. wegen
- a) Verstoßes gegen diese Satzung,
 - b) Beitragsrückstände von mehr als sechs Monaten,
 - c) Schädigung des Vereins,
 - d) unehrenhafter Handlungen oder
 - e) fortgesetzter Unzuträglichkeit
- auf Antrag des Vorstands und vorheriger schriftlicher Abmahnung durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden.
- (6) Mit Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds
- a) verliert es alle Rechte gemäß § 7.
 - b) wird für nicht termingerecht entferntes Privateigentum eine Aufbewahrungsgebühr fällig. Diese wird für jeden angefangenen Monat auf Höhe des aktuellen Monatsbeitrages festgesetzt.
 - c) bleiben bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.
 - d) besteht auch kein Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Vereins sind berechtigt,
 - a) im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 - b) das Vereinsabzeichen zu tragen und an ihren Booten den Vereinswimpel zu führen.
 - c) die vereinseigenen Sportgeräte und die sonstigen dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu benutzen.
- (2) Ordentliche und fördernde Mitglieder haben bei pünktlicher Beitragszahlung aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Jugendliche Mitglieder und Mitglieder auf Probe können als Gäste an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
- (2) Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen sind pünktlich, entsprechend ihrer

Fälligkeit zu zahlen.

- (4) Von jedem ordentlichen Mitglied, sind Arbeitsleistungen zu erbringen. Ersatzweise ist ein Geldbetrag zu zahlen. Umfang der Arbeitsleistung, des Geldbetrages und der Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Ehrenpflicht jedes Mitglieds ist es, das Ansehen und den guten Ruf des Vereins zu wahren und zu fördern.
- (6) Wird vom Mitglied die Nutzung der vom Verein bereitgestellten Bootsstände bzw. Liegeplätze für private Sportboote aufgegeben, sind hierfür die gleichen Kündigungsfristen wie bei Austritt einzuhalten.
- (7) Jedes Mitglied haftet für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Beschädigen des von ihm benutzten Vereinseigentums.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) die Rechnungsprüfer

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist u. a. zuständig für
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahl des Vorstandes
 - e) die Wahl des Beirats
 - f) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - g) die Festsetzung von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und sonstigen Leistungen der Mitglieder
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - i) Satzungsänderungen
 - j) Beschlussfassung über Anträge
 - k) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern
 - l) die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, und ist innerhalb des ersten Quartals des Geschäftsjahres einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden,
 - a) wenn es im Interesse des Vereins geboten erscheint,
 - b) sobald ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
 - c) wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mit schriftlicher Begründung die Abberufung aus Wahlämtern fordert. Die Abberufung muss mit der Neuwahl der vakanten Funktionen verbunden sein.
- (4) Einberufung
 - a) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen.
 - b) Die Zustellung der Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt auf dem

- Postweg oder mittels E-Mail.
- c) Eine Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung fristgerecht an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse oder E-Mail-Adresse erfolgt und eine Tagesordnung beigefügt ist. Bei Anträgen auf Satzungsänderungen ist der Änderungstext wörtlich mitzuteilen.
- (5) Beschlussfassung
- a) Jede Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- b) Zur Mehrheitsfindung bei Abstimmungen über Beschlüsse und bei Wahlen werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt.
- c) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, auch die zur Abberufung aus Wahlämtern, werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- d) Ausnahmen: Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu (1) d), e), f), i) und k) ist eine Zweidrittelmehrheit und für die Auflösung des Vereins, Beschluss zu (1) l), eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.
- e) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in der Regel in offener Abstimmung gefasst. Sie sind geheim durchzuführen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dieses verlangt.
- (6) Stimm- und Wahlrecht
- a) In der Mitgliederversammlung haben ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder Stimmrecht und aktives Wahlrecht.
- b) Passives Wahlrecht hat jedes geschäftsfähige ordentliche Mitglied.
- c) Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- d) Verlangt ein Mitglied der Mitgliederversammlung geheime Abstimmung bei Wahlen, so müssen diese geheim durchgeführt werden.
- (7) Anträge
- a) Anträge sind schriftlich zu formulieren. Sie können gestellt werden
- von jedem ordentlichen oder fördernden Mitglied
 - vom Vorstand
- b) Anträge müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird.
- c) Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln. Für Satzungsänderungen sind Dringlichkeitsanträge ausgeschlossen.
- (8) Sitzungsleitung
- Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Sitzung. Ist auch der Stellvertreter verhindert, wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer dieser Sitzung einen Vertreter aus ihrer Mitte.
- (9) Protokollierung
- a) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- b) Das Protokoll ist zeitnah zu erstellen. Es wird am Schwarzen Brett ausgehängt und mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zugestellt. Die Genehmigung des Protokolls wird als Tagesordnungspunkt aufgerufen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
- (2) Der Vorstand ist zugleich geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, und zwar durch Kombination des 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden mit jeweils einem anderen Vorstandsmitglied.
- (4) Bei Bedarf kann der Vorstand durch einen Beirat erweitert werden.
- (5) Dem Beirat gehören Fachwarte an, die u.a. für folgende Bereiche eingesetzt werden können:
 - a) Sport
 - b) Segeln
 - c) Kanuwandern
 - d) Jugendarbeit
 - e) Medien und Öffentlichkeitsarbeit
 - f) Liegenschaft
- (6) Geschäftsführung
 - a) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
 - c) Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
 - d) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse einzusetzen von befristeter oder unbefristeter Dauer.
 - e) Die Fachwarte berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit.
- (7) Wahl und Rücktritt des Vorstandes und des Beirats
 - a) Die Mitglieder des Vorstands und des Beirats werden für eine Amtsperiode von zwei Geschäftsjahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 - b) Die Mitglieder des Vorstands bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
 - c) Für den Jugendwart gilt hinsichtlich der Wahl eine Ausnahme. Er wird durch die jugendlichen Mitglieder gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
 - d) Eine Personalunion zwischen den Ämtern des Vorstands ist nicht zulässig. Zwischen den Ämtern des Vorstands und denen des Beirats ist eine Personalunion möglich.
 - e) Bei Rücktritt eines einzelnen Vorstandsmitglieds im Laufe einer Amtsperiode muss dieser Posten auf der nächsten Mitgliederversammlung durch Wahl neu besetzt werden.
 - f) Bei Rücktritt des gesamten Vorstandes hat dieser unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen und sämtliche Unterlagen den Rechnungsprüfern zu übergeben.

- g) Bei Rücktritt eines Beiratsmitglieds kann der Vorstand übergangsweise bis zur Neuwahl dieses Amt einem Mitglied des Vorstands oder des Beirats oder einem anderen wahlberechtigten Mitglied übertragen.

§ 12 Ehrenmitglieder

- (1) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (2) Die Ernennung erfolgt auf Widerruf.
- (3) Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen und Umlagen befreit.

§ 13 Die Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von zwei Geschäftsjahren gewählt.
- (2) Die Amtsperiode der Prüfer ist zeitlich um ein Jahr versetzt, so dass in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung nur ein Rechnungsprüfer zu wählen ist.
- (3) Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (4) Sie dürfen kein anderes Wahlamt innehaben.
- (5) Die Rechnungsprüfer können jederzeit die Buchführung des Vereins einsehen und auf sachliche und rechnerische Richtigkeit prüfen, und haben darüber dem Vorstand schriftlich zu berichten.
- (6) Die Prüfung ist im Geschäftsjahr mindestens einmal, spätestens nach dessen Abschluss durchzuführen.
- (7) Die Rechnungsprüfer berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Ergebnisse ihrer Prüfung und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Bücher und Geschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein Ordnungen.

- (1) Diese müssen mit der Satzung in Einklang stehen.
- (2) Die Belange der Jugend des Vereins regelt die Jugendordnung.
- (3) Die Ordnungen werden vom Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

§ 15 Vollmacht zur Vornahme von Satzungsänderungen

- (1) Die Mitgliederversammlung bevollmächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit diese von dem Registergericht oder einer anderen öffentlichen Behörde verlangt werden.
- (2) Über die Änderungen und deren Notwendigkeit hat der Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat

- oder
- b) von dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Sollten weniger stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann auf jeden Fall beschlussfähig ist.
- (5) Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Die Versammlung trifft auch die Anordnungen über die Art der Auflösung und bestimmt den Liquidator.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landes-Kanu-Verband Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Kanusports als gemeinnützigem Zweck im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 21.09.1950 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und am 17. September 1953, 12. 11.1959, 28.12.1965, 14.01.1966, 16.02.1968, 9.02.1974, 28.02.1999, 10.03.2000 und 23.3.2006 geändert und am 21.03.2010 geändert und neu gefasst worden.
- (2) Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.